

13/SN-282/ME
1 von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.283/0-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

23. Februar 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.283/0-V/5/93

An das
Bundesministerium für
Inneres

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	95 022/2-IV/5/93/E 28. Jänner 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993);
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Im Einleitungssatz sollte die Fundstelle des
Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 lediglich mit "BGBl.Nr. 311"
angegeben werden, da die Jahreszahl 1985 bereits in der
Bezeichnung des zu ändernden Bundesgesetzes enthalten ist.

Im vorgesehenen § 58c Abs. 1 sollten anstelle einer Verweisung
auf § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz des
Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 die dort
umschriebenen Voraussetzungen im Gesetzestext wiedergegeben
werden; diese Wiedergabe sollte durch den im neu vorgesehenen
Abs. 2 enthaltenen Tatbestand ergänzt und in mit arabischen
Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten unterteilt werden. Am
vorgesehenen Paragraphen fällt weiters auf, daß Abs. 1
lediglich auf die in der verwiesenen Bestimmung des
Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 angeführten

- 2 -

Beweggründe, nicht jedoch auf die dort angegebenen Zeiträume Bezug nimmt; im Gegensatz dazu stellt Abs. 2 sehr wohl darauf ab, ob sich der Fremde in einem bestimmten Zeitraum in das Ausland begeben hat. Hier sollte eine Vereinheitlichung vorgenommen werden.

In den Erläuterungen zu § 58c Abs. 2 sollte deutlich gemacht werden, welcher Zusammenhang zwischen der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Deutschen Reich und einem Verlassen Österreichs aus Furcht vor Verfolgungen (seitens wessen?) aus rassischen Gründen besteht.

Die Textgegenüberstellung sollte als solche bezeichnet werden, ihre linke Spalte sollte mit "Geltende Fassung:", ihre rechte Spalte mit "Vorgeschlagene Fassung:" überschrieben werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist bei dieser Gelegenheit auf, den im Jahr 1988 erstatteten Ländervorschlag hin, dem zufolge das Anhörungsrecht des § 10 Abs. 3 StBG entfallen sollte; eine entsprechende Bestimmung hat im Hinblick auf eine vom Bundesministerium für Inneres laut Note vom 31. Mai 1992, GZ 76.006/14-I/7/92, für die Zeit nach der parlamentarischen Sommerpause des Jahres 1992 in Aussicht genommene gesonderte Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes nicht Eingang in das Kompetenzbereinigungsgesetz gefunden; um nunmehrige Berücksichtigung wird ersucht.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

23. Februar 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: